

4.16-6410.06-230004

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau, Verlegung des Grabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 21 der Gemarkung Erlstätt,
Gemeinde Grabenstätt, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung

Zur Realisierung der Bebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 21 und überlappend auch auf dem Fl. Nr. 21/3 der Gemarkung Erlstätt in der Gemeinde Grabenstätt soll ein unbenannter, künstlicher Graben, Gewässer III. Ordnung, in östliche Richtung verschoben werden. Eine Verschlechterung des hydraulischen und ökologischen Zustands ist nicht zu erwarten. Für den Gewässerausbau wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist gemäß § 7 Abs. 2 UVP eine zweistufige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung des mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Freiflächengestaltungsplans und der gem. Antragserläuterung vorgesehenen Eingriffsminimierungsmaßnahmen ist in der Gesamtschau von keiner Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die entstehenden Umweltauswirkungen auszugehen. Eine UVP-Pflicht für die vorgesehene kleinräumige, naturnahe Gewässerverlegung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP).

Traunstein, den 25.04.2023
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebel
Abteilungsleiter